

Kurzhinweise zur Registrierung und zum Datenschutz

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 CoronaimpfV vom 1. Juni 2021 dürfen Leistungen gem- § 1 Abs. 1 und 2 Corona ImpfV durch Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sofern sie ihre niedergelassene Tätigkeit nach § 1 Abs. 4 CoronaimpfV nachgewiesen haben, sowie Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom Arbeitgeber bestellte Betriebsärzte (Betriebsärzte) und überbetriebliche Dienste von Betriebsärzte erbracht werden.

Die in § 1 der CoronaimpfV aufgeführten Personen haben einen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-COV-2. Dieser Anspruch umfasst nach Absatz 2 auch die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person, die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Verabreichung des Impfstoffes, die Beobachtung der sich an die Verabreichung des Impfstoffes unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und erforderliche medizinische Intervention im Fall des Auftretens von Impfreaktionen. Die Impfberatung hat den in § 1 Absatz 2 der Corona ImpfVO enthaltenen Mindestinhalt.

Damit Sie zur Impfung berechtigt sind, ist eine Anmeldung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) notwendig. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten über ein Registrierungsformular von der KVSH erhoben und verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO i.V.m. § 9 Absatz 5 i.V.m. § 3 der CoronaimpfV. Hiernach hat die KVSH die Aufgabe der Vergütung ärztlicher Leistungen. Die für die Abrechnung zu übermittelnden Angaben dürfen keinen Bezug zu der Person aufweisen, für die die Leistungen erbracht worden sind.

Die Abrechnung erfolgt monatlich abgegrenzt nach den Vorgaben der KVSH in elektronischer Form über ein von der KVSH zur Verfügung gestelltes Online-Portal. Die KVSH behält sich das Recht vor, kurzfristig auch andere Übertragungswege zur Datenübermittlung vorzugeben. Die KVSH rechnet die abgerechneten Leistungen gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung quartalsweise ab.

Die KVSH erhebt keine über den Inhalt des Registrierungsformular und den Vorgaben der Verordnung hinausgehenden Daten. Der Nachweis einer Facharztanerkennung wird im erforderlichen Umfang verarbeitet. Weitere Angaben aus dem Nachweis der Facharztanerkennung werden weder angefragt noch verarbeitet.

Die Daten werden zur Erfüllung der durch die CoronaimpfV zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu Abrechnungszwecken einschließlich möglicher Korrekturen der Abrechnung gespeichert. Die Daten werden solange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Sollten Sie keine beglaubigte Kopie Ihrer Approbationsurkunde oder beglaubigte Kopie des Nachweises einer Facharztanerkennung eingereicht haben, so wird Ihnen die Registrierung bei der KVSH verwehrt und Sie haben damit keine Möglichkeit die Leistungen gem. § 1 Abs.1 und 2 CoronaimpfV abzurechnen.

Kontaktmöglichkeiten und Einzelheiten insbesondere zu Ihren Rechten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der KVSH unter www.kvsh.de/Datenschutz. Auf Anforderung übermitteln wir Ihnen diese Unterlagen auch postalisch.